

# **WEIDEVERORDNUNG DER GEMEINDE MONTAN**

Die vorliegende Weideverordnung betrifft die Verhaltensregeln zur Nutzung, Erhaltung und Verbesserung der Gemeindeweiden in Montan. Die vorliegende Ordnung ist von der Gemeinde Montan, dem Amt für Naturparke und dem Forstinspektorat Bozen I überprüft und genehmigt.

## **ART. 1 - VERWALTUNG**

Die Gemeinde Montan als Grundeigentümer überträgt die Weideverwaltung dem Weidekomitee Montan. Dieses wird im Zeitabstand von 3 Jahren von den berechtigten Viehbesitzern gewählt und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese ermitteln aus ihrer Mitte den Weideschaffer. Die finanzielle Gebarung wird aus steuerrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen von der Gemeinde durchgeführt. Eventuelles Personal wird ebenfalls von der Gemeinde angestellt, angemeldet und kranken- und sozialversichert. Das Weidekomitee sucht den eventuellen Hirten, achtet auf die Durchführung und Einhaltung vorliegender Weideordnung und befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die die Bewirtschaftung der Weiden betreffen.

## **ART. 2 - BEWIRTSCHAFTUNG**

Das Weidekomitee sorgt für die ordentliche Instandhaltung aller auf der Weide befindlichen Infrastrukturen, insbesondere für die Zäune, Gatter, Weideroste, Wasserzu- und Ableitungen, Tröge, Unterstände, Salzstellen usw. Die Eigentümer des aufgetriebenen Viehs verpflichten sich, jährlich eine Tagschicht oder den Gegenwert in Geld pro GVE für Weidepflegemaßnahmen zu leisten. Die vorgesehenen Arbeiten werden gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde, dem Amt für Naturparke und der Forstbehörde geplant und nach deren Ausführung abgenommen.

Eventuell öffentliche Beiträge für die Bewirtschaftung der Weide müssen in diese investiert werden.

## **ART. 3 - SPESEN**

Die Viehbesitzer haben alljährlich ein sogenanntes Weidegeld zu entrichten, damit die anfallenden Spesen und Arbeiten abgedeckt werden können. Das Weidegeld wird mit Gemeindeausschußbeschuß festgelegt. Das Weidekomitee kann diesbezüglich Vorschläge über die Höhe dieses Spesenbeitrages vorbringen.

## **ART. 4 - BESTOSSUNG**

Die Bestoßung wird mit 60 GVE festgelegt. Die Anzahl der Ziegen darf maximal 50% der genehmigten GVE betragen.

Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt laut Richtlinien der Höfekartei. Anläßlich der Forsttagssatzungen wird die jährliche Anzahl des aufzutreibenden Viehes genehmigt.

### **ART. 5 - NUTZUNGSBERECHTIGTE**

Alle Bauern und Viehbesitzer von Montan sind berechtigt das Vieh, das mit eigenem Grundfutter überwintert wurde auf die Weiden aufzutreiben. Weiderechte sind nicht übertragbar. Das gesamte Vieh muß vom Weidekomitee in ein eigenes Register eingetragen und jede Änderung fortlaufend aufgeschrieben werden. Dieses Register kann jederzeit von der Gemeinde und der Forstbehörde eingesehen werden.

### **ART. 6 - WEIDEZEIT**

Die Weidezeit erstreckt sich auf rund 8 (acht) Monate, in der Regel vom 15. März bis zum 15. November. In den Wintermonaten ist die Weide in den Koppeln untersagt, mit Ausnahme des zu erstellenden Unterstandes und seines Auslaufes. In den Wintermonaten müssen die Tiere gefüttert werden.

Im Falle von männlichem Rindvieh (Ochsen und Stiere) sowie Hengsten muß der Weidebetrieb so geregelt werden, daß dem übrigen Vieh keine Benachteiligung erwächst.

### **ART. 7 - VIEHGESUNDHEIT**

Auf die Weide darf nur gesundes Vieh aufgetrieben werden. Festgestellte Krankheitserscheinungen beim Vieh müssen sofort der Gemeinde, dem Aufsichtspersonal und dem Amtstierarzt gemeldet werden.

### **ART. 8 - AUFSICHT**

Die Beaufsichtigung des Weideviehs erfolgt durch eine fähige Person, die alljährlich das Weidekomitee an die Gemeinde und an die Forstbehörde namhaft macht. Der Hirt ist für die Aufsicht der Tiere verantwortlich, und er ist verpflichtet die Flächen gleichmäßig und kontinuierlich im Rotationsprinzip zu beweiden, um Verbiß-, Schäl- und Trittschäden zu vermeiden.

### **ART. 9 - BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Weideflächen dürfen nur beweidet, nicht aber gemäht werden.

#### **ART. 9/I**

Pferde dürfen nur ohne Hufeisen aufgetrieben werden.

#### **ART. 9/II**

Die Beweidung der eingezäunten Feuchtgebiete ist untersagt.

**ART. 9/III**

Der auf der Weide und im Unterstand erzeugte Naturdünger darf nicht abtransportiert werden und muß auf die Weideflächen auf Kosten der Weidenutzungsberechtigten ausgebracht werden.  
Mineraldüngung ist auf der gesamten Fläche untersagt.

**ART. 9/IV**

Bei Notwendigkeit können von der Gemeinde, dem Amt für Naturparke und der Forstbehörde, Änderungen der Nutzungsform wie Bestoßung, Weidezeit oder Reduzierung der Flächen vorgenommen werden, welche anlässlich der Forsttagssatzung begutachtet werden.

**ART. 10 - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

Alle durch einschlägige Gesetze und Verordnungen geregelten Maßnahmen müssen unbeschadet von dieser Weideverordnung angewandt werden.

**ART. 11**

Diese Weideverordnung gilt vorerst als Einführung bis zur Revision des Wirtschaftsplanes der Wald- und Weidegüter der Gemeinde Montan und soll dann überprüft und eventuell verbessert werden.

Die vorliegende Weideverordnung von Montan wird durch Gemeindevorstandbeschluss rechtsverbindlich, und ist den Weidenutzern zur Kenntnis zu bringen.

**ART. 12**

Die Übertreter des Art. 4 und 5 unterliegen einer Verwaltungsstrafe von Lire 3.000.- für jedes Rindvieh oder Pferd und Lire 1.500.- für jedes Schaf oder Ziege pro Tag. Die Mindeststrafe beträgt auf jeden Fall Lire 100.000.-.